

Allgemeinverfügung vom 04.06.2021 zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem VirusSARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1 S. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) sowie des § 5 Abs. 4 Nr. 6, Abs. 6 und 7 und des § 22 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 26.05.2021 und der §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für das Gebiet der Stadt Bielefeld nachfolgende Allgemeinverfügung:

I. Änderung der Anordnung

Die Anordnung zum Tragen von Alltagsmasken in der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020 (hier: Anordnung zum Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld), zuletzt geändert und verlängert durch die Allgemeinverfügung vom 19.05.2021 wird wie folgt geändert:

Ziff. I 2.wird wie folgt ergänzt:

Die Maske kann vorübergehend bei der zulässigen Nutzung gastronomischer Einrichtungen am Sitz- oder Stehplatz abgelegt werden.

Darüber hinaus darf die Maske im Sitzen auf dafür vorgesehenen festen Sitzgelegenheiten (z. B. Sitzbänke; Mauern in Sitzhöhe u.ä.) vorübergehend abgelegt werden, wenn der Mindestabstand entsprechend den Kontaktbeschränkungen nach § 4 CoronaSchVO während dieser Zeit eingehalten wird. Die Ausnahme zum Ablegen der Maske gilt nicht für das Sitzen auf dem Boden, auf Bordsteinen u.ä.

Personen, die zur Unterstützung der Mobilität mit einem Rollator unterwegs sind, dürfen beim Sitzen auf dem Rollator ebenfalls die Maske ablegen, wenn der Mindestabstand entsprechend den Kontaktbeschränkungen nach § 4 CoronaSchVO während dieser Zeit eingehalten wird.

Die übrigen Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 zum Tragen einer Alltagsmaske in der Fassung der letzten Änderung vom 19.05.2021 gelten ebenso wie die Regelungen der jeweils gültigen CoronaSchVO NRW und des IfSG ausdrücklich weiter. Die so geänderte Allgemeinverfügung gilt bis zum 18. Juni 2021.

II. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt im Internet unter www.bielefeld.de und ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ hingewiesen.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 hat der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld über die in der CoronaSchVO NRW bereits landesrechtlich geregelte Maskenpflicht hinaus eine Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske angeordnet für weitere Orte im Stadtgebiet unter freiem Himmel, an denen - gemessen an der verfügbaren Fläche - mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung und damit die Anordnungen zur Maskenpflicht wurden durch

Allgemeinverfügungen vom 17.12.2020, 12.01.2021, 03.02.2021, 17.02.2021, 24.02.2021 verlängert sowie durch die Allgemeinverfügungen vom 10.03.2021, vom 30.03.2021 und vom 21.04.2021 inhaltlich an die aktuelle Situation angepasst und nochmals verlängert. Auf die dortigen Anordnungen sowie die jeweiligen Begründungen wird ausdrücklich Bezug genommen.

Die Neufassung der CoronaSchVO vom 26.05.2021 sieht für die Gastronomie ausdrücklich Lockerungen vor (§ 19 CoronaSchVO). Unter den in § 19 Abs. 2 Ziffer 1 und Abs. 3 Ziffer 1 CoronaSchVO genannten Voraussetzungen kann die Außengastronomie Angebote für ihre Gäste vorhalten.

Den Gästen wird ein Sitzplatz und an Theken oder Stehtischen ein Stehplatz zugewiesen. Damit die Gäste nach Einnahme ihrer Plätze Speisen und/oder Getränke zu sich nehmen können, bedarf es hier einer Ausnahme von der Maskenpflicht (vgl. § 5 Abs. 7 Ziff. 2 CoronaSchVO).

Diese Ausnahme ist gerechtfertigt und unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar, weil die Maskenpflicht auf dem Weg zu dem zugewiesenen Platz weiterhin besteht, sodass andere Gäste nicht gefährdet werden. Außerdem muss zwischen allen Personen, die nicht nach § 4 Abs. 2 CoronaSchVO untereinander den Mindestabstand unterschreiten dürfen, der Mindestabstand sowohl zwischen den Sitzplätzen am selben oder an unterschiedlichen Tischen als auch zwischen Stehplätzen gewahrt werden, soweit nicht ohnehin bauliche Abtrennungen vorhanden sind, die eine Übertragung von Viren verhindern (§ 19 Abs. 2 Ziffer 1 CoronaSchVO).

Auch die Regelung, dass im Sitzen auf Parkbänken u.ä. vorübergehend auf das Tragen einer Alltagsmaske verzichtet werden darf, ist im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens vertretbar, weil im Sitzen - anders als beim Fortbewegen - gewährleistet werden kann, dass die Mindestabstände gemäß § 4 CoronaSchVO eingehalten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 04.06.2021

Nürnberger
Erster Beigeordneter